

Brandenburgisches Landeshauptarchiv: Rep 8 Friesack 2530

Acta
des Commandeurs der Bürgerwehr

AUSZÜGE

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Rep. 8 Friesack Nr.2530
Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen
Stellen die mit ... oder durch () gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden.
Sven Leist im Oktober 2009

Nebenstehendes Regelement für die mit unserer Zustimmung allhier gebildete Bürgerwehr genehmigen wir hierdurch von Obrigkeitwegen, und ermächtigen dieselbe in Ehrmäßigkeit der Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr vom 19ten April d.J., von ihren Waffen den nöthigen Gebrauch zu machen.

Friesack den 4ten Mai 1848

Der Magistrat
Frenz Schönbeck Schröder Lionnck(?)

Reglement
Für die Bürgerwehr der Stadt Friesack

§ 1

Für die Stadt Friesack wird eine bewaffnete Bürgerwehr organisiert. Diese besteht vorzugsweise aus den derselben beigetretenen Bürgern der Stadt, es werden dazu aber auch andere unbescholtene wehrhafte Personen aufgenommen, die von den Mitgliedern für würdig erachtet werden, der Bürgerwehr anzugehören.

§ 2

Der Zweck dieser Bürgerwehr ist: die Ruhe u. Sicherheit in der Stadt aufrecht zu erhalten, der eingesetzten Obrigkeit bei allen der gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Vorfällen, ... bei Ausführung obrigkeitlicher Anordnungen, wo (Ansehen) und Gewalt erforderlich ist, kräftigen Beistand zu leisten u. im Fall gestörter Ruhe, insbesondere bei Tumulten und Aufruhr, Ruhe u. Ordnung und wenn dies nicht anders geschehen kann, selbst durch Waffengewalt herzustellen.

§ 3

Die Bürgerwehr, soweit deren Mitglieder mit Schießgewehren versehen u. damit vertraut und umzugehen im Stande sind, führt diese als Waffen, die übrigen Mitglieder dagegen haben sich mit Lanzen zu bewaffnen und diese Bewaffnung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

§ 4

Die Bürgerwehr übt die im § 2 ausgedrückten Verpflichtungen nur erst dann aus, wenn die Behörden auf ihre dazu verpflichteten Beamten sich durch ihnen gebührenden Aufgaben nicht verschaffen können oder wenn den Anordnungen derselben nicht Folge gegeben u. Widerstand entgegen gesetzt wird, oder aber, wenn Ruhe u. Ordnung nicht anders als durch kräftiges Einschreiten hergestellt werden kann. Soll die Bürgerwehr in irgend einer Art einschreiten, so muß erst eine ausdrückliche Aufforderung der Obrigkeit hierzu vorangehen. Diese Aufforderung ist an den Kommandeur der Bürgerwehr zu erlassen, welcher dann ohne Verzug die Bürgerwehrmänner durch ein Hornsignal oder durch Trommelschlag versammeln zu lassen, verpflichtet ist.

§ 5

Schreitet bei einem Auflauf die bewaffnete Bürgerwehr ein, um die zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben, u. die Ruhe wieder herzustellen, so hat der Commandeur oder sein Stellvertreter oder aber der etwa kommandierte Führer den Haufen aufzufordern, auseinander zu gehen u. wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebote oder dem durch

Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen gehorsam zu erzwingen.

§ 6

Wird der bewaffneten Bürgerweh thätlicher Widerstand entgegengesetzt, oder wohl gar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so bedient sich die Bürgerwehr auf Anordnung ihres Befehlshabers der Schusswaffen u. ... der Lanze oder der sonstigen Waffen.

§ 7

Die Mitglieder der Bürgerwehr erwählen aus ihrer Mitte einen Commandeur, sowie die erforderliche Anzahl Unterbefehlshaber. Diesen Befehlshaber geloben sämtliche Bürgerwehrmänner unbedingten Gehorsam während des Zusammentritts der Wehr.

§ 8

Sämtliche Mitglieder der Bürgerwehr sind verpflichtet, auf den erfolgenden Ruf des Comanndeurs oder seines Stellvertreters durch das verabredete Signal, so weit sie einheimisch sind, und nicht durch Krankheiten behindert werden, sich ungesäumt mit ihren Waffen vor dem hiesigen Rathause zu versammeln, auch sind die mit dem Feueergewehr versehenen Mitglieder verpflichtet, Pulver und Blei, (Kugel oder grobes Schrott) stets in bereitchaft zu haben und damit versehen auf dem Sammelplatz zu erscheinen.

§ 9

Wer von den Mitgliedern auf das gegebene Signal ohne hinreichenden Hinderungsgrund auf den Sammelplatz nicht erscheint, wird, nach geschehener Untersuchung durch die Obrigkeit im Verein mit einer zu wählenden Deputation der Bürgerwehr, für feige erklärt, aus der Bürgerwehr für immer ausgestoßen und fortan des Schutzes derselben für unwürdig erklärt. Den ... Beschluß fasst die versammelte Bürgerwehr u. macht solchen in öffentlicher Versammlung unter freien Himmel bekannt. Ist dies alles geschehen, so sollen Magistrat u. Stadtverordnete befugt und verpflichtet sein, dem solchergestalt aus der Bürgerwehr Ausgestoßenem in seiner bürgerlichen Stellung auch das Stimm- und Wahlrecht zu entziehen.

§ 10

Da sämtliche Bürger zum Eintritt in die Bürgerwehr aufgefordert sind, gleichwohl aber ein großer Theil sich derselben ohne allen Grund nicht angeschlossen hat, so versagt die Bürgerwehr, im Fall die nicht beigetretenen Bürger in irgend einer Art angegriffen werden, ihnen allen u. jeden Schutz, welchen sie durch ihren Nichtbeitritt verwirkt haben.

Kommentar [S1]: §10 ist laut Beschlußes vom 14.Juli 1848 aufgehoben worden.

§ 11

Den etwa nothwendig werdenen Wachtdienst leistet die Bürgerwehr als solche, nicht, sie überlässt solchen vielmehr der gesammten Bürgerschaft.

§ 12

Dies Reglement soll der hiesigen Obrigkeit zur Genehmigung vorgelegt und dieselbe ersucht werden, so schleunig als möglich die Bestätigung derselben und das Recht der Bürgerwehr zum Gebrauch der Schuß- und anderen Waffen auszuwirken.

§13

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Rep. 8 Friesack Nr.2530

Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen

Stellen die mit ... oder durch () gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden.

Sven Leist im Oktober 2009

Die weiteren Bestimmungen in Betreff der Wahl der Führer und Eintheilung der Mannschaften, sowie in Betreff des der Mannschaft zu zeigenden Manövers, welches bei einem etwa vorkommenden Angriff auszuführen ist, bleiben einer näheren Berathung nach erfolgter Bestätigung dieses Reglements vorbehalten.

Friesack den 4ten Mai 1848

Nach Genehmigung des vorstehenden Reglements wurden folgende Mitglieder als Offiziere gewählt:

1. Herr von Brösigke
2. Herr B... Voigt
3. ~~Sattlermstr. Schulze~~ Zimmermeister Ribbach

Friesack den 6ten May 1848

Zum Zeichen der Genehmigung ist das vorstehende Reglement von allen Mitgliedern unterschrieben worden:

*Nach den Unterschriften der vier(drei) o.g. „Offiziere“ folgt als fünfte Unterschrift bereits die von M.Salomon; 13. Unterschrift S.Salomon (!)
Auch Dr. Meyer, Löwenthal, Oelsner, Grünberg*

Statut:

Bürgerwehr zu Friesack 1.Kompanie

1. *Comp. Ribbach, Zimmermeister*
2. *Lieut. Schulze, Sattlermeister*
3. *Lieut. Hirsch Gerbermeister*

4. *Feldw. Hansen, Stellm.*
5. *Unteroff. Grim, Tischler*
6. *Unteroff. Hagen, Ackerbürger*

Name und Stand der Lancier
17. *Salomon, Kaufmann*
26. *Meier, Doctor*

Name und Stand der Büchenschützen
5. *Kanngießer, Musikmeister*

Verzeichnis der Bürgerwehr von der zweiten Kompanie

Diejenigen Mitglieder, welche mit Lanzen bewaffnet sind.

10. Herr Ölsner, jüdischer Lehrer

13. Herr Löwenthal, Kaufmann

Der IIIten Companie der Bürgerwehr

2. Leutnant Herr. Salomon

10. Kaufmann Michaelis

39. Dienstmann Grunberg